> Wir bewegen Menschen.

STATUTEN der SPORTUNION WIEN

§ 1 Name und Sitz des Landesverbandes

Der Verband führt den Namen „Sportunion Wien“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, im Besonderen aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien. Die Sportunion Wien ist Mitglied der Sportunion Österreich.

§ 2 Zweck des Landesverbandes

Die Sportunion Wien bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder ihrer Mitgliedsvereine durch Pflege aller Art von Leibesübungen und Sport unter der Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums. Sie hat die angeschlossenen Vereine zu beraten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen sowie die Beziehungen mit in- und ausländischen Verbänden, besonders mit Organisationen gleicher Zielsetzung, anzubahnen und zu vertiefen.

Die Sportunion Wien bezweckt weiters, einem möglichst großen Kreis der Allgemeinheit offen zu stehen, weshalb Personen, die keinem Mitgliedsverein angehören, zur Teilnahme an Verbandsveranstaltungen eingeladen werden können.

Die Sportunion Wien ist ein überparteilicher Verein. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Landesverbandszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
   a) Pflege aller Leibesübungen auf allen Gebieten des Sportes, Koordinierung bzw. Durchführung von Sportveranstaltungen
   b) Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen, Übungseinheiten und Trainingskursen sowie die Förderung des Meinungsaustausches über sportspezifische Angelegenheiten
   c) Vermittlung und Verbreitung der Regeln für die Durchführung und den Ablauf von Sportveranstaltungen aller Sparten, einschließlich jener für die damit verbundenen Tätigkeiten der Sportler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Kampfrichter
   d) Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung des Sportes
   e) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sportes dienlichen Druckschriften
   f) Errichtung, Erwerb, Ausgestaltung und Erhaltung von Sportplätzen und -hallen, Verbands- und Vereinslokalitäten

3. Die materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
   a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
   b) Geld- und Sachspenden
   c) Bausteinaktionen
   d) Subventionen
   e) Einnahmen aus Sport- und anderen Veranstaltungen sowie Lotterien und dergleichen
   f) Sponsoreinnahmen (mit Werbetätigkeit des Verbandes)
   g) Einnahmen aus Vermietung von Sportgeräten und -anlagen
   h) Einnahmen aus Unterrichtserteilung
   i) Zinserträge
   j) Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen (z.B. Bandenwerbung)
   k) Einnahmen aus letztwilligen Verfügungen und Beihilfen aus öffentlichen Mitteln
   l) Einnahmen aus Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken

§ 4 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Sportunion Wien besteht aus:
   a) Ordentlichen Mitgliedern:

      Diese können Verbände und Vereine sein, die den Landesverbandszweck und die Tätigkeit der Sportunion Wien unterstützen und die in § 6 Abs. 2 lit. a Z. 2 und 3 genannten Bestimmungen in ihre Statuten sinngemäß übernehmen.

   b) Außerordentlichen Mitgliedern:

      Diese können Verbände oder Vereine sein, die an bestimmten Veranstaltungen der Sportunion Wien teilnehmen oder ihre Einrichtungen nutzen, ohne alle Voraussetzungen ordentlicher Mitgliedschaft zu erfüllen.

   c) Fördernden Mitgliedern:

      Diese können physische oder juristische Personen sein, die die Sportunion Wien finanziell oder materiell unterstützen.

   d) Ehrenmitgliedern:

      Physischen Personen, die sich besondere Verdienste um die Sportunion Wien erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2. Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Landesleitung mit Zweidrittelmehrheit, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag der Landesleitung durch Beschluss des Landestages. Die Aufnahme ordentlicher, außerordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt ausschließlich über schriftlichen Antrag. Jede Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder können jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich per eingeschriebenen Brief ihren Austritt erklären, sofern sie allen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
4. Die Landesleitung kann Mitglieder wegen Vergehens gegen die Statuten oder wegen sonstigen verbandsschädigenden Verhaltens mit Zweidrittelmehrheit ausschließen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied Einspruch erheben, über welchen die Landeskonferenz mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Allgemeine Rechte und Pflichten:
   a) Alle Mitglieder der Sportunion Wien haben das Recht der Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen.
   b) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Sportunion Wien tatkräftig zu fördern und zu unterstützen.
   c) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat in seinen Statuten sicherzustellen, dass seine Mitglieder durch ihren Vereinsbeitritt unwiderruflich die Zustimmung erteilen, dass ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion innerhalb des Vereines und der Sportunion, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge, mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst werden, und zwar sowohl im Verein als auch in der Sportunion Wien sowie in der Sportunion Österreich, insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein.
2. Besondere Rechte und Pflichten:
   a) Ordentliche Mitglieder:
      1. Ordentliche Mitglieder haben im Landestag und in der Landeskonferenz Sitz und Stimme.
      2. Sie haben grundsätzlich den Namen „Sportunion“ bzw. „Union“ in ihrem Vereinsnamen zu führen. Sollte sich dies mit dem Vereinsnamen nicht vereinen lassen, so kann mit Zustimmung der Landesleitung als Ersatz die Bezeichnung „Mitglied der Sportunion Wien“ in den Vereinsnamen aufgenommen werden. Sie haben die Bestimmungen des § 2 sinngemäß in ihre Statuten zu übernehmen.
      3. Ordentliche Mitglieder haben in ihren Statuten für den Fall ihrer Auflösung festzulegen, dass ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vereinsvermögen an die Sportunion Wien fällt.

4. Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sind verpflichtet, Leitungsorgan, Mitgliederliste (Name, Geburtsdatum, Anschrift) sowie Jahresbericht jährlich bis zum 31. Jänner der Landesleitung schriftlich bekannt zu geben.
5. Das passive Wahlrecht zu Organwaltern der Sportunion Wien steht ausschließlich physischen Personen zu, die einem ordentlichen Mitglied der Sportunion Wien angehören.

b) Außerordentliche Mitglieder:

1. Außerordentliche Mitglieder haben im Landestag und in der Landeskonferenz Sitz, Rede- und Antragsrecht.
2. Sie haben Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sind verpflichtet, Leitungsorgan, Mitgliederliste (Name, Geburtsdatum, Anschrift) sowie Jahresbericht jährlich bis zum 31. Jänner der Landesleitung schriftlich bekannt zu geben.

c) Ehrenmitglieder:

1) Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Landestag mit Sitz und Stimme teilzunehmen.

§ 7 Organe des Landesverbandes

1. Die Organe der Sportunion Wien sind:
   a) der Landestag (Mitgliederversammlung)
   b) die Landeskonferenz (Vereinsvorsitzendenkonferenz)
   c) die Landesleitung (Leitungsorgan)
   d) der Landeswahlausschuss (Wahlvorbereitungsorgan)
   e) die Landeskontrollkommission (Kontrollorgan)
   f) das Landesschiedsgericht (Disziplinar- und Streitschlichtungsorgan)
2. Die Funktionsperiode der in Abs. 1 lit. a bis c, e und f genannten Organe beträgt vier Jahre.

§ 8 Der Landestag

1. Der ordentliche Landestag findet alle vier Jahre statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der Landesleitung, der Landeskontrollkommission, des Landesschiedsgerichtes, die Delegierten der ordentlichen Mitglieder, Vertreter der außerordentlichen Mitglieder und fördernden Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
2. Stimmberechtigt sind lediglich die am Landestag anwesenden Delegierten jener ordentlichen Mitglieder, die der Sportunion Wien seit dem 30. Juni des dem Landestag vorausgehenden Jahres angehören. Weiters sind die am Landestag anwesenden Mitglieder der Landesleitung sowie die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.

3. Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder resultiert aus der Zahl der von ihnen gemäß § 6 Abs. 2 lit. a Z 4. gemeldeten Mitglieder. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Mitglieder-gesamzahl	Zahl der Delegierten	Mitglieder-gesamtzahl	Zahl der Delegierten
bis 49	1	1.500 bis 1.999	13
50 bis 99	2	2.000 bis 2.499	14
100 bis 199	3	2.500 bis 2.999	15
200 bis 299	4	3.000 bis 3.499	16
300 bis 399	5	3.500 bis 3.999	17
400 bis 499	6	4.000 bis 4.499	18
500 bis 599	7	4.500 bis 4.999	19
600 bis 699	8	5.000 bis 5.999	20
700 bis 799	9	6.000 bis 6.999	21
800 bis 899	10	7.000 bis 7.999	22
900 bis 999	11	8.000 bis 8.999	23
1.000 bis 1.499	12	9.000 bis 9.999	24

Ordentlichen Mitgliedern mit 10.000 oder mehr Mitgliedern stehen jeweils 25 Delegierte zu.

4. Der ordentliche Landestag wird von der Landesleitung einberufen. Der außerordentliche Landestag wird von der Landesleitung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder einberufen.

5. Die Einberufung eines Landestages hat mindestens acht Wochen vorher schriftlich unter Beischluss der Tagesordnung zu erfolgen.

6. Anträge sind mindestens drei Wochen vor dem Landestag schriftlich bei der Landesleitung einzubringen und von dieser mindestens eine Woche vor dem Landestag den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus können Anträge direkt im Landestag gestellt werden, wenn sie von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt werden.

7. Der Landestag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, findet der Landestag eine halbe Stunde später statt und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

8. Den Vorsitz im Landestages führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein Vizepräsident. Sind Präsident und Vizepräsidenten abwesend, führt ein vom Landestag zu bestimmender Tagesvorsitzender den Vorsitz. Bei der Wahl der Organwalter der Sportunion Wien führt der Vorsitzende des Landeswahlausschusses oder in seiner Abwesenheit ein vom Landestag zu bestimmender Wahlvorsitzender den Vorsitz.

9. Der Landestag entscheidet bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Abstimmung über eine Statutenänderung bzw. über die Verbandsauflösung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, bei Vereinsauflösung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10. Dem Landestag sind vorbehalten:
    a) Die Wahl der Organe der Sportunion Wien mit Ausnahme des Wahlausschusses
    b) die Beschlussfassung über die Genehmigung
       - des Protokolls des Landestages
       - der Berichte und Anträge der Landesleitung
       - des Berichtes der Landeskontrollkommission
       - der Rechnungsabschlüsse und
       - die Entlastung der Landesleitung
    c) die Beschlussfassung über Anträge
    d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
    e) die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes
    f) die Beschlussfassung über die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und Gebühren
    g) die Erstellung einer Geschäftsordnung des Landestages

§ 9 Die Landeskonferenz

1. Die Landeskonferenz findet mindestens einmal jährlich statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder der Landesleitung sowie die Vorsitzenden der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder jeweils ein Stellvertreter, der dem Leitungsorgan des Vereines angehören muss. Teilnahmeberechtigt sind weiters bis zu zwei weitere Mitglieder der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.
2. Stimmberechtigt sind lediglich die anwesenden Vorsitzenden oder Stellvertreter jener ordentlichen Mitglieder, die der Sportunion Wien seit dem 30. Juni des der Landeskonferenz vorausgehenden Jahres angehören; weiters sind die anwesenden Mitglieder der Landesleitung stimmberechtigt.
3. Die Landeskonferenz wird von der Landesleitung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder einberufen.
4. Die Einberufung einer Landeskonferenz hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beischluss der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Den Vorsitz der Landeskonferenz führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit ein Vizepräsident; sind Präsident und Vizepräsidenten abwesend, führt ein von der Landeskonferenz zu bestimmender Tagesvorsitzender den Vorsitz.
6. Die Landeskonferenz ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Teilnahmeberechtigten beschlussfähig und entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die Landeskonferenz dient zur Beratung der Landesleitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie erstellt ihre Geschäftsordnung selbst.
8. Der Landeskonferenz obliegt die Wahl des Landeswahlausschusses der Sportunion Wien.

9. Der Landeskonferenz ist die Beschlussfassung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch die Landesleitung gemäß § 5 Abs. 4 vorbehalten. Sie entscheidet darüber mit Zweidrittelmehrheit.

§ 10 Die Landesleitung

1. Die Landesleitung der Sportunion Wien besteht aus:

   a) dem Präsidenten

   b) drei Vizepräsidenten

   c) dem Landesschriftführer und seinem Stellvertreter

   d) dem Landesfinanzreferenten und seinem Stellvertreter

   e) dem Landessportreferenten und zwei Stellvertretern

   f) dem Landesjugendreferenten und seinem Stellvertreter

   g) dem Landeskulturreferenten und seinem Stellvertreter

   h) vier Beiräten

   i) dem Landesgeschäftsführer

2. Die Landesleitung führt die Geschäfte der Sportunion Wien. Sie erstellt ihre Geschäftsordnung selbst.
3. Die Landesleitung hat je nach Erfordernis der Geschäfte, mindestens jedoch alle zwei Monate, zu tagen und schriftliche Sitzungsprotokolle und einen Tätigkeitsbericht zu führen. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission sind berechtigt, an den Sitzungen der Landesleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Die Landesleitung wird vom Präsidenten oder auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Landesleitungsmitglieder einberufen.
5. Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn alle ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Landesleitung ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Landesleitungsmitgliedes eine andere Person zu kooptieren. Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl ein außerordentlicher Landestag einzuberufen.
7. Die Landesleitung kann zu ihrer Unterstützung für bestimmte Aufgaben weitere Mitglieder kooptieren. Diese sind lediglich in der Landesleitung stimmberechtigt, nicht jedoch im Landestag und in der Landeskonferenz.
8. Die Landesleitung kann bei Bedarf ihren Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Sie kann zu ihrer Beratung Funktionäre und Ausschüsse einsetzen und deren Aufgabenbereiche festlegen.

9. Der Landesleitung obliegt über die an anderen Stellen dieser Statuten genannten Befugnisse hinaus insbesondere auch:
   a) Die Bestellung und Entlassung der Angestellten der Sportunion Wien
   b) die Festlegung der Aufgaben der Angestellten der Sportunion Wien
   c) die Beschlussfassung über die Verleihung von Auszeichnungen nach von ihr zu erstellenden Grundsätzen
   d) die Beschlussfassung einer Disziplinarordnung

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Landesleitungsmitglieder

1. Der Präsident vertritt die Sportunion Wien nach außen und leitet die Geschäftsführung. Er ist alleinvertretungsbefugt. Ihm obliegen alle Entscheidungen und Maßnahmen, die in diesen Statuten nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugeordnet werden. Er überwacht die Tätigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder und der Geschäftsstelle. Im Falle seiner Verhinderung hat er aus dem Kreis der Vizepräsidenten einen Vertreter namhaft zu machen.
2. Der Landesfinanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung der Sportunion Wien entsprechend den Beschlüssen des Landestages und der Landesleitung verantwortlich. Er hat ein Jahresbudget und den jährlichen Rechnungsabschluss zu erstellen sowie der Landesleitung zur Genehmigung vorzulegen. Er hat der Landesleitung weiters regelmäßig über die laufende Finanzgebarung zu berichten.
3. Der Landesschriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Sportunion Wien zu unterstützen, in dessen Auftrag die erforderlichen Schriftstücke und Urkunden auszufertigen und bei den Sitzungen der Landesleitung, im Landestag und in der Landeskonferenz die Protokollführung zu veranlassen. Er hat das Protokoll zu überprüfen, die Richtigkeit durch seine Unterschrift zu bestätigen und danach das Protokoll dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Die Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle der Sportunion Wien besteht aus dem Landesgeschäftsführer und weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern.
2. Dem Landesgeschäftsführer obliegt die Leitung der Geschäftsstelle.
3. Über Beschluss der Landesleitung kann der Landesgeschäftsführer mit der Zeichnung von Schriftstücken der Sportunion Wien und der Vertretung des Verbandes bei Behörden, im Geschäftsverkehr und gegenüber Mitgliedswerbern betraut werden.

§ 13 Der Landeswahlausschuss

1. Dem Landeswahlausschuss obliegt die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Wahl der Organwalter der Sportunion Wien.
2. Der Landeswahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Ihm obliegt die Entgegennahme von Wahlvorschlägen zur Wahl der Organwalter. Wahlvorschläge sind in Ausnahme zu § 8 Abs. 6 sechs Wochen vor dem Landestag einzubringen. § 8 Abs. 6 zweiter Satz gilt

sinngemäß. Die Mitglieder des Landeswahlausschusses dürfen keine Funktion in der Landesleitung oder der Geschäftsstelle ausüben.

3. Die Funktionsperiode des Landeswahlausschusses dauert von seiner Bestellung bis zum Abschluss der Wahl der Organwalter der Sportunion Wien.

§ 14 Die Landeskontrollkommission

1. Die Landeskontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Ihr obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung und Gebarung sowie die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse sind von der Landesleitung unverzüglich der Landeskontrollkommission zu übermitteln. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission dürfen keine Funktion in der Landesleitung oder der Geschäftsstelle ausüben.
2. Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode alle Mitglieder und Stellvertreter der Landeskontrollkommission aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl ein außerordentlicher Landestag einzuberufen.

§ 15 Das Landesschiedsgericht

1. Dem Landesschiedsgericht obliegt die Entscheidung in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesen Statuten nicht anders zu behandeln sind.
2. Das Landesschiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen der Landesleitung eines dieser fünf Mitglieder namhaft macht. Diese wählen aus ihrem Kreis ein drittes Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Jeder Streitteil kann ein Mitglied wegen Befangenheit ablehnen. In diesem Fall rücken die verbleibenden Mitglieder des Schiedsgerichtes nach. Das Schiedsgericht entscheidet immer als Dreiersenat und hat seine Entscheidungen auf Grund dieser Statuten und der daraus abgeleiteten Rechtsnormen (Disziplinarordnung, Geschäftsordnungen) sowie nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Entscheidungen werden mehrheitlich gefasst und sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Entscheidung des Landesschiedsgerichtes zulässig.

§ 16 Auflösung der Sportunion Wien

1. Die freiwillige Auflösung der Sportunion Wien kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Landestag beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen und einen Liquidator zu bestellen. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Verbandsvermögen fällt an die Sportunion Österreich.

****